



Staatsanwaltschaft Berlin



**Kooperationsvereinbarung
zwischen der Staatsanwaltschaft Berlin
und dem Berliner Fußball-Verband e.V.**



I Zielvorstellung

Zur Bekämpfung von Hasskriminalität sowie vorurteilsmotivierter Kriminalität und zur Vermeidung rechtsfreier Räume schließen die Staatsanwaltschaft Berlin und der Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) eine Kooperationsvereinbarung zur Meldung von erheblichen Straftaten, die sich gegen eine Person oder eine Personengruppe wegen ihrer zugeschriebenen politischen Haltung, Einstellung oder ihres Engagements richtet oder wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, wegen ihrer Weltanschauung, ihres sozialen Status, wegen einer psychischen oder physischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität oder wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes. Dies schließt Fälle ein, bei denen sich die Tat in diesem Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache oder ein Objekt richtet.

Auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die Staatsanwaltschaft Berlin insbesondere über den von ihr Beauftragten, den BFV bei seiner Arbeit im Themenbereich „Gesellschaftliche Verantwortung“ vorrangig im Kontext Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz, sowie Antisemitismus und jeglicher Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu unterstützen und beratend zu begleiten.

II Maßstab

Erfasst werden Fälle im Kontext des Spielbetriebs im Sinne des § 3 SpO (Spielordnung des BFV) sowie alle weiteren Vorfälle, die in den Kenntnisbereich des BFV gelangen, von Bedeutung und Erheblichkeit bei Vorliegen der unter I. aufgeführten Tatmotivation, also insbesondere Diskriminierung und ähnliche Tatbestände. Maßstab sind die §§ 38 Nr. 1g, 46 Nr. 1 und Nr. 2 RVO (Rechts- und Verfahrensordnung des BFV):

Unsportliches Verhalten: wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält

Diskriminierung: Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person oder Personengruppe durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft Geschlecht oder sexuelle Orientierung, Alter oder Behinderung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und /oder menschenverachtend verhält

III Vorgehen

Fälle der Unsportlichkeit bzw. Diskriminierung werden wie bisher vom Unparteiischen im Rahmen seines Spielberichts an den BFV weitergeleitet. Dort prüft die Anlaufstelle für Gewalt und Diskriminierung, auch in Fällen, die sich außerhalb des Spielbetriebs ereignet haben, sowie das Sportgericht die Vorfälle und entscheidet gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Recht des BFV über die Weiterleitung an den Beauftragten der Staatsanwaltschaft Berlin.



IV Zeitablauf

Um einen Beweismittelverlust zu vermeiden und etwaige Antragsfristen der Geschädigten einhalten zu können, wird der BFV relevante Vorgänge möglichst zeitnah an die Staatsanwaltschaft Berlin weiterleiten. Die Vorgänge sollten den Vorfall möglichst präzise sowie die Namen und Erreichbarkeiten der Beteiligten und etwaiger Zeugen umfassen. Nach Möglichkeit soll vom BFV die vorhandene sportgerichtliche Akte mitgesandt werden.

Davon unberührt bleiben Fallgestaltungen, in denen die Unparteiischen die akute Alarmierung der Polizei für erforderlich erachten.

V Verhältnis

Die Verfahren der Sportgerichtsbarkeit einerseits und der Justiz andererseits bleiben voneinander unberührt.

Berlin, den 30.05.2024

Jörg Raupach, Leitender Oberstaatsanwalt in Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin

Ines Karl, Oberstaatsanwältin als Hauptabteilungsleiterin

Staatsanwaltschaft Berlin

Bernd Schultz, Präsident

Berliner Fußball-Verband e.V.

Jan Schlüschen-Hesterberg, Vizepräsident Recht

Berliner Fußball-Verband e.V.